

# Studieren mit Kind/ern

Infos für schwangere Studentinnen und  
studierenden Mütter und Väter

**Die Gleichstellungsbeauftragte für Studierende und wissenschaftliches Personal:**

Prof.'in Dr. Gudrun Guttenberger

**Fakultätsstellvertreterinnen:**

Fakultät I: Dr. Rosemarie Godel-Gaßner

Fakultät II: Prof.'in Dr. Monika Miller

Fakultät III: Prof.'in Dr. Margit Berg

**Wann und wie erreichen Sie uns?**

Gleichstellungsbüro

Telefon: Tel. 07141/140-289, Raum 1.205A,

eMail: [gleichstellungsbuero@ph-ludwigsburg.de](mailto:gleichstellungsbuero@ph-ludwigsburg.de)

**Referentin Gleichstellung und Beratung für Studierende mit Kindern:**

Melanie Elze, M.Sc.

eMail: [melanie.elze@ph-ludwigsburg.de](mailto:melanie.elze@ph-ludwigsburg.de)

**Sekretariat:**

Ursula Kruty

eMail: [ursula.kruty@ph-ludwigsburg.de](mailto:ursula.kruty@ph-ludwigsburg.de)

**Wo finden Sie uns?**

Hauptgebäude / Raum 1.205A Tel: 07141 /140-2 89

**Moodle-Kurs für Studierende mit Kind:**

Kurs Gleichst01, Passwort Kinder

Überarbeitete Auflage Dezember 2018

Alle Angaben ohne Gewähr

## **I. Vorwort**

**Diese Informationen richten sich an Studentinnen, die während des Studiums an der PHL schwanger werden, sowie an studierende Mütter und Väter mit Kindern.**

**Sie sollen Ihnen helfen, Studium und Elternschaft positiv zu erleben und gut zu bewältigen.**

**Mit diesem Merkblatt geben wir allen Studierenden mit Kind/ern einen Überblick zu allen wichtigen Themen, die bei Schwangerschaft und beim Studium mit Kindern eine Rolle spielen.**

Wir möchten Ihnen dabei behilflich sein, dass Sie gerade auch im Falle von Schwangerschaft und Elternschaft für Ihr Studium an der PHL die Unterstützung bekommen, die Sie brauchen. Wir stehen jederzeit für Sie zur Verfügung. Sprechen Sie uns an. Zu Beginn jedes Semesters lädt das Gleichstellungsbüro ein zu einem Kennenlern-Treffen für Studierende mit Kind/ern. Dazu sind auch schwangere Studentinnen herzlich eingeladen.

Die Gleichstellungsbeauftragte der PHL ist dazu da, die PHL darin zu unterstützen, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern umgesetzt wird und bestehende Nachteile beseitigt werden. So schreibt es das LHG des Landes Baden-Württemberg vor.

Wenn Sie sich durch Ihr Leben mit Kind/ern oder wegen Ihrer Schwangerschaft an der Hochschule benachteiligt fühlen, ist die Gleichstellungsbeauftragte für Sie eine wichtige Ansprechpartnerin.

Das Merkblatt versucht die wichtigsten Informationen im Überblick zusammen zu fassen.

## Der Inhalt gliedert sich in zwei Hauptbereiche:

### I Studium:

Zunächst werden die Möglichkeiten, die Studierende mit Kind/ern und Schwangere hinsichtlich des Studiums beispielsweise zu den Studiengebühren oder bei Fristen für Prüfungen haben, knapp dargelegt.

### II Soziale und finanzielle Fragen:

Im zweiten Teil werden die finanziellen Hilfen und Ansprüche für Schwangere, Familien und für Alleinerziehende aufgeführt.

### III Checkliste

Spezifischere Fragen und Detailinformationen zu **sozialen Fragen** können Sie bei einer **Einzelberatung** mit Frau Elze erörtern. Termine erhalten Sie im Gleichstellungsbüro bei Frau Kruty.

Hier gibt es außerdem umfassende Broschüren zu den einzelnen Themenbereichen.

Auch andere Stellen hier an der PHL oder beim Studentenwerk können Sie in besonderen Fragen und Problemen beraten:

- Spezifische Fragen zum Thema „**Studienverlauf mit Kind/ern**“ können auch im Studiensekretariat geklärt werden. In Zweifelsfällen steht Ihnen dafür auch die **Gleichstellungsbeauftragte** in ihrer Sprechstunde im Gleichstellungsbüro 1.252 zur Verfügung.
- **BAföG-Beratungen** werden durch das Amt für Ausbildungsförderung durchgeführt. Informationen über diese, jeweils pro Semester wechselnden Sprechstunden, erfahren Sie im AStA-Büro, Mo-Do 11.45-13.45 Uhr Raum 1.016.
- Auch das **Sozialreferat des AStA**, kann Ihnen eventuell weiterhelfen.
- Das Prorektorat für Studienfragen berät Sie ebenfalls bei Problemen im Studium, insbesondere bei Schwangerschaft und Elternschaft.
- Zusätzliche Beratungsangebote zum Studium und bei persönlichen Anliegen bietet das **Kompetenzzentrum für Bildungsberatung (KomBi)**.
- Sollten Sie sich in Ihrer Situation besonders mutlos oder ausgebrannt fühlen, können Sie auch über die **Psychologische Beratung** Hilfe bei der Ökumenischen Studierendengemeinde erhalten, siehe auch: [www.esg-khg.de](http://www.esg-khg.de)
- Das **Studierendenwerk Stuttgart** bietet kostenlose
  - Rechtsberatung ( 0711 / 95 74-410),
  - Sozialberatung/Kinderbetreuung (0711/95 74 – 477)
  - BAföG Beratung (0711/9574 – 517 oder -509)
  - Psychologische Beratung (0711/95 74 – 480) an.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>II. Studienverlauf mit Kind/ern .....</b>	<b>6</b>
Mutterschutzgesetz .....	6
Prüfungsfristen .....	8
1. Schutzbestimmungen für Lehramts- sowie Bachelor- und Masterstudiengänge .....	8
2. Informationen vom Landeslehrerprüfungsamt zum „splitten“ der 1. Staatsprüfung (bei Elternschaft).....	8
Beurlaubung .....	9
Referendariat in Teilzeit (geplant) .....	10
BAföG .....	11
Studienkredit.....	12
Kinderbetreuung .....	12
Still- und Wickelmöglichkeiten .....	14
<b>III. Finanzielle Förderung und wichtige Informationen für Familien und Schwangere.....</b>	<b>15</b>
Elterngeld.....	15
Vaterschaftsanerkennung.....	16
Betreuungsgeld .....	16
Kindergeld.....	16
Kinderzuschlag .....	17
Übernahme der Kinderbetreuungskosten des Jugendamtes.....	18
Bundesstiftung „Mutter und Kind“ .....	18
Landesstiftung Baden-Württemberg: Familie in Not .....	18
Mutterschaftsgeld .....	18
Medizinische Betreuung bei Schwangerschaft und Geburt .....	19
Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) / Alg II bei Schwangerschaft und Studium mit Kindern .....	19
Arbeitslosengeld II in der Schwangerschaft / Mehrbedarf.....	20
Zuschuss Erstausrüstung .....	20
Unterhaltsvorschuss .....	21
Wohngeld.....	22
Wohnen mit Kind (Studierendenwerk Stuttgart).....	22
Mensa-Kids (Studierendenwerk Stuttgart) .....	23
Landesfamilienpass.....	23
<b>IV. Checkliste Studieren mit Kind/ern .....</b>	<b>24</b>

## II. Studienverlauf mit Kind/ern

### Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz wurde zum 01.01.2018 geändert und gilt nun auch für Studentinnen (§1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Der Mutterschutz – 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen danach – wird ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich ohne Antrag gewährt.

#### Mitteilung der Schwangerschaft

- Studentinnen sollten die Studienabteilung der PH Ludwigsburg über Ihre Schwangerschaft informieren.
- Die Studienabteilung händigt Merkblätter aus (**Allgemeines Merkblatt der Studienabteilung, des Prüfungsamtes und des Schulpraxisamtes**) und erläutert bei Bedarf die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Bezug auf das Studium.
- Die Studienabteilung berechnet anhand der Bescheinigung über den Geburtstermin die Schutzfrist und informiert weitere Stellen der Hochschule (**Prüfungsamt, Schulpraxisamt** und die **Sekretariate der Fächer/Institute** für eine ggf. Weiterleitung an bestimmte Dozent\*innen, s.u.).
- Die Studienabteilung stellt die Bescheinigung über die Beurlaubung aus, falls Sie sich während der Schwangerschaft bzw. nach der Geburt beurlauben lassen möchten.
- Die **Studienabteilung führt die Meldung an die Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium)** durch.
- Die **Schulpraxis betreffend**: Wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten, dann treffen die Bestimmungen des Mutterschutzes zu.

**Sollten Sie während Ihrer schulpraktischen Studienphasen (Orientierungs- und Einführungspraktikum, Integriertes Semesterpraktikum, Blockpraktikum oder Professionalisierungspraktikum) schwanger sein oder werden, empfehlen wir dringend, sich an die betreffenden Beratungsstellen oder **direkt an das Schulpraxisamt und die jeweilige Schulleitung** zu wenden, damit die Ihnen zustehenden Schutzbestimmungen umgesetzt werden können. Da das Schulpraxisamt bzgl. des Gefährdungspotentials von einer generellen Vergleichbarkeit von schulischem Praktikum und dem regulären Dienst von Lehrerinnen ausgeht, orientieren wir uns am „Merkblatt für Schulleitungen und schwangere Lehrerinnen“ des **RP Stuttgarts**: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Documents/Merkblatt%20f%C3%BCr%20Schulleitungen%20und%20schwangere%20Lehrinnen.pdf>**

## Welche Rechte haben schwangere und stillende Studentinnen nach dem neuen MuSchG?

- Während der Mutterschutzfrist (**6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt**) haben Studentinnen das Recht nicht an Prüfungen teilnehmen zu müssen; sie sind von Veranstaltungen, Exkursionen und Praktikumstätigkeiten freigestellt.
- Sie haben das Recht in der Schutzfrist an Prüfungen teilzunehmen, wenn sie eine Verzichtserklärung über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist vorlegen. Diese Erklärung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden (§ 3 Abs. 3 MuSchG). Ohne eine Verzichtserklärung darf eine schwangere Studierende während der Schutzfrist nicht an einer Prüfung teilnehmen!
- Keine Studientätigkeiten (z.B. Lehrveranstaltungen) für Schwangere zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr. Will eine schwangere Studierende an Veranstaltungen bis 22.00 Uhr teilnehmen, muss sie dies schriftlich erklären, die Teilnahme muss zu Ausbildungszwecken erforderlich sein und eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau und ihr Kind durch Alleinarbeit muss ausgeschlossen sein (§ 5 Abs. 2 MuSchG).
- Keine Studientätigkeiten an Sonn- und Feiertagen (z.B. Wochenendseminar). Will eine schwangere Studentin an Sonn- und Feiertagen eine Veranstaltung besuchen, muss sie dies schriftlich erklären, die Teilnahme muss zu Ausbildungszwecken erforderlich sein und eine unverantwortbare Gefährdung für die Frau und ihr Kind durch Alleinarbeit muss ausgeschlossen sein. (§ 6 Abs. 2 MuSchG).
- Nach Beendigung der Studientätigkeit muss eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden gewährt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 MuSchG).
- Verbot von Studientätigkeiten beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder gefährdenden Tätigkeiten (§ 9 bis § 12 MuSchG).

### Weitere Schritte:

Je nach tangiertem Studien- oder Prüfungssachverhalt finden in Bezug auf die Schutzfrist (6 Wochen vor und 8 Wochen nach Geburt) bzw. in der Stillzeit **weitere Gespräche/ Klärungen zwischen der Studentin und dem Prüfungsamt, Schulpraxisamt oder** in Bezug auf die Zeit der Schwangerschaft **mit dem Fachbereich/den Fächern** statt.

Bezogen auf Fächer mit Gefahrenquellen muss eine **individuelle Gefährdungsbeurteilung** mit der Schwangeren **durch die Fachvertreter\*innen** durchgeführt werden, soweit dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. Empfohlene Vorgehensweise in der Schwangerschaft/Stillzeit bei **Sport-, Atelier- oder Laborpraktika (Insbesondere Fächer Kunst, Sport, Naturwissenschaften, Deutsch/Theater, Erlebnispädagogik, Exkursionen)**:

- Mitteilung der Schwangerschaft bei den Dozentinnen/Dozenten des Fachbereichs.
- Gefährdungsbeurteilung bezogen auf individuelle Studiengegebenheiten. In der Gefährdungsbeurteilung muss geklärt sein, ob die schwangere Studentin krebserregenden, erbgutverändernden und /oder fruchtschädigenden Stoffen

ausgesetzt ist, bzw. Hautkontakt der über die Atemluft Kontakt zu derlei Stoffen hat. Sollte dies der Fall sein, darf die Schwangere ihre Labortätigkeit nicht fortsetzen.

- Für die Stillzeit gilt Entsprechendes.

Weitere Informationen zum Mutterschutz: <https://www.ph-ludwigsburg.de/18008.html>

## Prüfungsfristen

### Flexibilisierung von Prüfungsterminen und Examina für Studierende mit Kind/ern

#### 1. Schutzbestimmungen für Lehramts- sowie Bachelor- und Masterstudiengänge

Die Schutzbestimmungen, die für schwangere Studentinnen und studierende Mütter und Väter gelten, können in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge nachgelesen werden (§ 26 Schutzbestimmungen):

<https://www.ph-ludwigsburg.de/pruefungsordnungen.html>

Bitte informieren Sie sich zudem rechtzeitig beim Prüfungsamt ([pruefungsamt@vw.ph-ludwigsburg.de](mailto:pruefungsamt@vw.ph-ludwigsburg.de)) bzw. im Studiensekretariat.

#### 2. Informationen vom Landeslehrerprüfungsamt zum „splitten“ der 1. Staatsprüfung (bei Elternschaft)

Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich allein versorgen.

#### Es gelten folgende Bedingungen:

Im Falle einer Elternschaft:

- das Kind muss unter 8 Jahren sein
- es muss in Ihrem Haushalt leben
- es muss von Ihnen überwiegend alleine versorgt werden

Im Falle einer Versorgung einer pflegebedürftigen Person:

- die pflegebedürftige Person muss in Ihrem Haushalt leben



- die pflegebedürftige Person muss in gerader Linie mit Ihnen verwandt sein
- die pflegebedürftige Person muss von Ihnen überwiegend alleine versorgt werden

### **Zum Vorgehen:**

#### *a) Sie stellen einen formlosen Antrag*

- zusammen mit der Meldung zur Prüfung,
- belegen mit den nachfolgend aufgeführten Nachweisen, dass die o. g. Bedingungen (über die gesamte Dauer des Prüfungszeitraums) bestehen:
  1. Nachweis: Geburtsurkunde (Kopie) / des Pflegebedarfs des Angehörigen
  2. Nachweis: Bestätigung vom Einwohnermeldeamt
  3. Nachweis: Bestätigung des Arbeitgebers des Partners, dass Vollbeschäftigung besteht (Umfang und Dauer des Arbeitsverhältnisses) oder Bestätigung, dass man alleinerziehend ist.

Sollten die o. g. Beispiele zum Nachweis nicht ausreichen, so würden wir Ihnen das mitteilen.

Sollten sich die Verhältnisse ändern, so müssen Sie dies der Außenstelle des LLPA umgehend mitteilen.

*b) Sie geben an, in welcher Reihenfolge Sie die Prüfungen antreten wollen (in welchem Durchgang); diese Festlegung nehmen wir dann für unsere Planungen als überwiegend verbindlich an.*

Eine Splittung auf 2 Prüfungsperioden ist sinnvoll. Sollten Sie auf mehr als zwei Prüfungsperioden splitten wollen, müssen Sie den Leiter der Außenstelle des LLPA in seiner Sprechstunde aufsuchen und Ihr Anliegen vorbringen.

Ansprechpartner für die konkrete Umsetzung sind die Mitarbeiterinnen der Lehramtsbüros.

Link zu „splitten“ vom 1. Staatsexamen: <https://www.ph-ludwigsburg.de/3932.html>

Beim Ablegen der 1. Staatsprüfung müssen Sie nicht mehr zwingend immatrikuliert sein. Sollten Sie sich in finanzieller Not befinden und auf Alg II (Hartz IV) angewiesen sein, können Sie sich exmatrikulieren und Hartz IV beantragen.

## **Beurlaubung**

Auszug aus dem Gesetz über Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1.01.2005

§61 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtung nach § 28, zu benutzen.

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend §3 Abs.1, § 6 Abs.1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz –MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

Fragen zur Beurlaubung oder Beurlaubungsanträge werden in der Studienabteilung entgegengenommen.

Der Antrag auf Beurlaubung kann auf der Homepage der PH heruntergeladen werden.

## Referendariat in Teilzeit (geplant)

„Die Landesregierung hat am 10. Oktober 2017 beschlossen, dass die Möglichkeit für einen **Vorbereitungsdienst in Teilzeit** für die wissenschaftlichen Lehrkräfte eröffnet werden soll.

Hierfür müssen zunächst die beamtenrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Deshalb wurde das Innenministerium beauftragt, die zur Einführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit notwendigen Änderungen im Landesbeamtengesetz vorzubereiten. Gleichzeitig werden seitens des Kultusministeriums derzeit die entsprechenden Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorbereitet. **Geplant ist, dass diese Regelungen 2018 in Kraft treten**, so dass die angehenden Lehrkräfte zum Frühjahr 2019 davon profitieren können. Eine **verbindliche Zusage ist aber zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich**, da dies von der rechtzeitigen Schaffung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen abhängig ist.“

<https://www.lehrer-online-bw.de/Lde/5171878>

## BAföG

<https://www.bafög.de/590.php>

<https://www.bafög.de/de/schwangerschaft-und-kindernerziehung-199.php>

Bei Auszubildende oder Studierenden, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 130 Euro für jedes dieser Kinder. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten.

Eigene Kinder sind nur leibliche Abkömmlinge oder durch Adoption angenommene Kinder; § 25 Abs. 5 BAföG findet hier keine Anwendung.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Der jeweils andere Elternteil muss deshalb auf der neuen Anlage 2 zum Formblatt 1 erklären, dass er den Zuschlag nicht bezieht oder beantragt hat und dass er mit der Zahlung an die/den antragstellende/n Auszubildende/n einverstanden ist.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz oder anderer Sozialleistungen nicht ausgeschlossen.

Wenn aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft keine Ausbildungsteilnahme möglich ist, kann dennoch das BAföG bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten weiter gezahlt werden.

Für die Schwangerschaft kann bis zu 1 Semester längere Förderung geltend gemacht werden.

Bis zum 5. Lebensjahr des Kindes kann pro Lebensjahr des Kindes bis zu 1 Semester längere Förderung geltend gemacht werden.

Für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes kann bis zu 1 Semester längere Förderung geltend gemacht werden.

Für den Zeitraum vom 8. bis zum 10. Lebensjahr des Kindes kann ebenfalls bis zu 1 Semester längere Förderung geltend gemacht werden.

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden.

Die jeweiligen zusätzlichen Semester werden an die individuell genehmigte BAföG-Förderung auf Antrag angehängt.

Während eines Urlaubssemesters setzt die BAföG-Förderung aus.

Es kann auch eine über die Förderungshöchstdauer geleistete Ausbildungsförderung beantragt werden. Diese wird dann im Einzelfall, wenn in Folge einer Schwangerschaft oder die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren überschritten ist, für eine angemessene Zeit geleistet.

Es dürfen 400€ monatlich dazuverdient werden, ohne dass das BAföG gekürzt wird. Die Hilfe zum Studienabschluss gibt es in Form eines Bankdarlehens.

### **BAföG-Sprechstunden an der PH:**

Der AStA bietet Bafög-Sprechstunden nach Vereinbarung an.

Im AStA-Büro (1.016) bekommen Sie die Antragsformulare sowie wichtige und hilfreiche Tipps (z.B. beim Studiengangwechsel). Wird vom Studentenwerk eine schriftliche Begründung gefordert, ist es ratsam sich vorher gut zu informieren wie diese zu formulieren ist.

### **Studienkredit**

Sollten Sie keinen Anspruch auf Bafög haben, aber dennoch auf finanzielle Hilfe angewiesen sein, können Sie zur Finanzierung Ihres Studiums einen Studienkredit beantragen. Da es sehr viele Anbieter für Studienkredite gibt, informieren Sie sich bitte gründlich über aktuelle Angebote.

Im Internet gibt es Infoportale zu Studium und Finanzierung, welche Ihnen helfen können zu der richtigen Entscheidung zu kommen.

[www.studienkredite.de](http://www.studienkredite.de)

[www.studienkredit.de](http://www.studienkredit.de)

[www.Bildungskredit.net](http://www.Bildungskredit.net)

### **Kinderbetreuung**

Allgemeine Informationen zur Kinderbetreuung bezüglich Formen, Kosten, Konzeption und vieles mehr finden sie unter: [www.kindertagesbetreuung.de](http://www.kindertagesbetreuung.de)

### **Kindertagesstätte Löwenzahn**

<https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/kinder/kitas/kita-loewenzahn/>

Auf dem Gelände der Pädagogischen Hochschule befindet sich die Kindertagesstätte Löwenzahn, für Kinder von Studierenden. Träger dieser Einrichtung ist das Studentenwerk Stuttgart. Die Einrichtung besteht aus zwei Gruppen. In der Gänseblümchengruppe werden 10 Kinder im Alter von 0,5 bis 3 Jahren betreut.

Davon sind 3 Plätze für Kinder von PH-WissenschaftlerInnen bestimmt. In der Grashüpfergruppe werden 20 Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut und gefördert. Das Essen kommt den Bedürfnissen der Kinder entsprechend aus der Mensa und/ oder wird von den Erzieherinnen zubereitet. Auf die vollwertige Ernährung der Kinder wird großen Wert gelegt. Außerdem gehen die Gruppen einmal in der Woche in den Wald. Die Grashüpfergruppe hat darüber hinaus einen Schwimmtag pro Woche. Die Kindertagesstätte befindet sich im Untergeschoss von Gebäude 5.

Die Stadt Ludwigsburg bezuschusst diese Einrichtung.

**Monatsbeiträge** (der August ist beitragsfrei):

**Gänseblümchengruppe** (Krippenplatz)

für Kinder von Studierenden	240 €
für Geschwisterkinder von Studierenden	140 €
für Kinder von Beschäftigten der PH	240 €
für Geschwisterkinder von Beschäftigten der PH	180€
für Kinder von nicht Studierenden	360 €
für Geschwisterkinder von nicht Studierenden	180 €
dazu kommt ein Essensbeitrag von	42 €

**Grashüpfergruppe** (Kita-Platz)

Grashüpfergruppe für Kinder von Studierenden	175 €
für Geschwisterkinder von Studierenden	90 €
für Kinder von nicht Studierenden	275 €
für Geschwisterkinder von nicht Studierenden	140 €
dazu kommt ein Essensbeitrag von	49 €

Auch in den Semesterferien ist die Kindertagesstätte geöffnet. Im Sommer ist sie 3 Wochen und Weihnachten 2 Wochen geschlossen. Weitere Informationen erhalten Sie direkt in der Kindertagesstätte oder unter: 07141/140-655

**Öffnungszeiten:**

Mo-Fr 7.30 – 17.30 Uhr

Kontakt: Björn Jüppner (Leiter Kita)  
 Reuteallee 46  
 71634 Ludwigsburg  
 0 7141 / 140 655  
[loewenzahn@sw-stuttgart.de](mailto:loewenzahn@sw-stuttgart.de)

## Still- und Wickelmöglichkeiten

Sanitätsraum der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen im Gebäude 4 (4.020):

Großzügigerweise teilt die HVF ihren Sanitätsraum mit uns. Dort kann gewickelt und gestillt werden. Leider können die Kinder dort nicht fremd betreut werden. Wird der Raum für einen sanitären Notfall gebraucht, muss dieser verlassen werden. Den Schlüssel erhalten Sie leihweise an der Pforte der PH oder an der Servicetheke der PH Bibliothek in Gebäude 5.

Damen WC:

Zudem steht den Studierenden mit Kind/ern der Wickelraum im untersten WC des Hauptgebäudes der PH zur Verfügung. Der Schlüssel kann ebenfalls bei den Hausmeistern an der Pforte ausgeliehen werden.

Unter [www.kinderbetreuung.region-stuttgart.de](http://www.kinderbetreuung.region-stuttgart.de) können die verschiedensten Kinderbetreuungsangebote nach unterschiedlichen Wohnorten abgefragt werden.

### III. Finanzielle Förderung und wichtige Informationen für Familien und Schwangere

#### Elterngeld

Es gibt drei Varianten: **Basiselterngeld**, **ElterngeldPlus** und **Partnerschaftsbonus**. Diese Varianten können miteinander kombiniert werden. Die Höhe des Elterngelds ist abhängig von Ihrem Einkommen und der Elterngeld-Variante und wird mit verschiedenen anderen Leistungen verrechnet.

Voraussetzungen für Elterngeld:

- Sie betreuen und erziehen Ihr Kind selbst
- Sie leben mit Ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt
- Sie leben in Deutschland
- Sie arbeiten gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden pro Woche

Je nach Einkommen beträgt das

- Basiselterngeld zwischen 300 und 1.800 Euro monatlich
- ElterngeldPlus zwischen 150 und 900 Euro monatlich

Zuschläge möglich bei mehreren Kindern, z.B. Zwillingen oder bei älteren Geschwistern.

Der Mindestbetrag beträgt 300 Euro Basiselterngeld oder 150 Euro Elterngeldplus.

Elterngeldrechner:

<https://familienportal.de/familienportal/rechner-antraege/elterngeldrechner>

#### ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus richtet sich vor allem an Eltern, die schon bald nach der Geburt wieder in Teilzeit arbeiten wollen, noch während sie Anspruch auf Elterngeld haben.

ElterngeldPlus wird doppelt so lange gezahlt wie das Basiselterngeld.

Zusätzlich gibt es einen Partnerschaftsbonus, wenn sich der Vater und die Mutter die Betreuung teilen und parallel arbeiten.

Weitere Informationen zum Elterngeld:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/elterngeld>

Empfänger von Arbeitslosengeld II wird empfohlen, sich aufgrund des komplexen Sachverhalts mit der Arbeitsagentur in Verbindung zu setzen.

Bezüglich Elterngeld informieren Sie sich bitte bei der L-Bank

Baden- Württemberg, Karlsruhe [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de).

Hotline Familienförderung: 0800 / 6645471 (gebührenfrei).

## Vaterschaftsanerkennung

Hinsichtlich der Mutterschaft gibt es in der Regel keine Unklarheiten, denn es ist klar, die Frau, die das Kind zur Welt bringt, die Mutter ist. Beim Vater kann nicht so einfach geklärt werden, wer der biologische Vater ist. Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet, geht der deutsche Gesetzgeber davon aus, dass der Ehemann auch der Vater des Kindes ist. Ob es sich dabei tatsächlich um den biologischen Vater handelt, ist hierbei unrelevant, da durch die Eheschließung eine rechtliche Vaterschaft besteht.

Empfehlenswert ist es, die Vaterschaft schon vor der Geburt des Kindes anerkennen zu lassen. Dafür müssen beide Elternteile zum Jugendamt gehen und die Vaterschaft beurkunden lassen. Die Vaterschaft wird dann bei der Geburt des Kindes in dessen Geburtsurkunde eingetragen. Es kann aber auch noch nachträglich die Vaterschaft beim Standesamt anerkennen lassen.

## Betreuungsgeld

Das **Betreuungsgeld auf Bundesebene** wurde vom Bundesverfassungsgericht am 21. Juli 2015 für **verfassungswidrig** erklärt.

In manchen Bundesländern (zum Beispiel in Bayern, Sachsen und Thüringen) wird ein Landeserziehungsgeld gezahlt – dies wird von den Ländern selbst entschieden. In **Baden-Württemberg** wird momentan **kein Landeserziehungsgeld** gezahlt.

<https://www.kindergeld.org/betreuungsgeld-2.html>

## Kindergeld

[www.kindergeld.org](http://www.kindergeld.org)

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht mit der Geburt eines Kindes, ist einkommensunabhängig und wird monatlich ausgezahlt.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt (ab dem 01.01.2019):

für das erste und zweite Kind	204 Euro
für ein drittes Kind	210 Euro
für jedes weitere Kind	235 Euro

Das Kindergeld wird von der „Familienkasse“, die bei der örtlichen Agentur für Arbeit angesiedelt ist, gezahlt.

Für Kinder unter 14 Jahren können Eltern nachgewiesene erwerbsbedingte Betreuungskosten beim Finanzamt geltend machen.



## Kinderzuschlag

[www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de)

Der Kinderzuschlag wurde im Januar 2005 gleichzeitig mit dem Zusammenlegen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe eingeführt. Er richtet sich an gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder. Der Kinderzuschlag richtet sich nach der Bedürftigkeit und beträgt im Höchstfall 170 Euro pro Kind monatlich. Kinderzuschlag wird normalerweise für sechs Monate bewilligt.

### **Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:**

- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für das Kind
- Bruttoeinkommen mindestens 900 Euro (Elternpaare) oder 600 Euro (Alleinerziehende)
- Bruttoeinkommen übersteigt nicht Höchsteinkommensgrenze
- Zusammen mit dem Kinderzuschlag haben Sie so viel Einkommen, dass Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben

### **Um anspruchsberechtigt zu sein dürfen die Eltern weder**

- Arbeitslosenhilfe
- Sozialhilfe
- Arbeitslosengeld II
- Sozialgeld beziehen.

### **Folgende Einnahmen werden nicht als Einkommen angerechnet:**

- Kindergeld
- Wohngeld
- Erziehungsgeld und vergleichbare Leistungen der Länder sowie Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen, soweit sie auf das Erziehungsgeld angerechnet werden.
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Grundrenten

Bei Fragen und Anträgen wenden Sie sich bitte an Ihre Familienkasse oder schauen unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) nach.

Merkblatt der Familienkasse zum Kinderzuschlag:

[https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KiZ2-MerkblattKinderzuschlag\\_ba015395.pdf](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KiZ2-MerkblattKinderzuschlag_ba015395.pdf)

## Übernahme der Kinderbetreuungskosten des Jugendamtes

Wenn Ihr Kind eine Einrichtung, z.B. eine Krippe besucht oder von einer anerkannten Tagesmutter betreut wird, kann beim Jugendamt ein Antrag auf die Übernahme der Betreuungskosten gestellt werden. Dieser ist allerdings einkommensabhängig und wird nur einkommensschwachen Familien gewährt.

## Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung gewährt finanzielle Hilfe, wenn alle gesetzlichen Leistungsansprüche ausgeschöpft sind und nicht ausreichen oder wenn sie nicht rechtzeitig gezahlt werden.

Die Mittel aus der Stiftung werden nicht auf andere Sozialleistungen (wie z.B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Kindergeld etc.) angerechnet, sondern zusätzlich gewährt.

Informationen erhalten Sie bei allen Schwangerschaftsberatungsstellen und unter <https://www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de/>

## Landesstiftung Baden-Württemberg: Familie in Not

Die Aufgaben der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ werden in Baden-Württemberg von der Landesstiftung „Familie in Not“ wahrgenommen. Die (werdende) Mutter muss sich an eine staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle (z.B. Pro Familia) wenden.

Die Stiftungsleistungen werden als Zuschuss bewilligt, teilweise ist auch die Gewährung zinsloser Darlehen möglich.

<https://www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Landesstiftung+Familie+in+Not++Leistungen+beantragen-808-leistung-0>

## Mutterschaftsgeld

Das Bundesversicherungsamt zahlt unter bestimmten Voraussetzungen für Privatversicherte und Familienversicherte Frauen ein einmaliges Mutterschaftsgeld von 210 EUR aus.

Ein Merkblatt sowie das Antragsformular erhalten Sie vom Bundesversicherungsamt ([www.bva.de](http://www.bva.de)).

Das Elterngeld wird mit Mutterschaftsgeld verrechnet!

Viele Familien erhalten weniger Elterngeld als gedacht. Die zum 1. Januar 2007 eingeführte staatliche Leistung wird nämlich in den ersten zwei Monaten nach der

Geburt mit dem Mutterschaftsgeld verrechnet. Es lohne sich aber, den Antrag auf Elterngeld direkt zu stellen, da es auch anteilig ausgezahlt werde. Wer kein Mutterschaftsgeld erhält, bekommt von Anfang an Elterngeld. Das heißt: „Man kann nicht beide Leistungen in voller Höhe beziehen.“ Arbeitnehmerinnen erhalten zumeist erst ab dem dritten Monat Elterngeld, da die Mutterschutzleistungen ihres Arbeitgebers und ihrer Krankenkasse in den ersten beiden Monaten nach der Geburt zumeist höher sind. Anschließend hätten sie nur noch höchstens zehn Monate Anspruch auf Elterngeld, zwei weitere Monate Elterngeld bekommt man, wenn der Partner zu Hause bleibt.

## Medizinische Betreuung bei Schwangerschaft und Geburt

Die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen umfassen:

- Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe (<https://www.hebammenverband.de/familie/hebammenhilfe/>);
- Arznei-, Verband und Heilmittel (Keine Selbstbeteiligung an Kosten);
- Stationäre Entbindung;
- Gegebenenfalls häusliche Pflege;
- Gegebenenfalls Haushaltshilfe;

Leistungen der privaten Krankenversicherungen:

Die Leistungen der privaten Krankenversicherungen entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, wobei sich die Kostenübernahme auf die medizinisch notwendigen Heilbehandlungen beschränken. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer jeweiligen Krankenkasse, über deren Leistungsumfang.

## Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) / Alg II bei Schwangerschaft und Studium mit Kindern

Keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Alg II haben gemäß § 26 Bundessozialhilfegesetz (siehe auch:

[www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/gesetze.html](http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/gesetze.html)) Auszubildende und Studierende deren Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist (unabhängig davon, ob das BAföG tatsächlich im individuellen Fall gezahlt wird).

Allerdings ist die Gewährung eines Mehrbedarfs im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt z.B. wegen Schwangerschaft durch die Regelung des § 26 Bundessozialhilfegesetz nicht ausgeschlossen.

In besonderen Härtefällen (z.B. bei einer Schwangerschaft) kann deshalb auch während des Studiums Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn aufgrund einer Schwangerschaft das Studium länger dauert, als es durch

BAföG gefördert wird und kurz vor dem Examen keine ausreichenden Mittel vorhanden sind und somit der erfolgreiche Abschluss des Studiums gefährdet wäre.

In Fällen von kurzer Dauer kann im Rahmen der Sozialhilfe auch ein Darlehen gewährt werden, das nach Abschluss der Ausbildung zurückgezahlt werden muss. Das zuständige Sozialamt muss in jedem Einzelfall beurteilen, ob und in welcher Höhe Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden kann.

Wichtig sind jedoch folgende Hinweise:

- Nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz dürfen auch Verwandte ersten Grades (also die Eltern einer Hilfeempfängerin) nicht gegen ihren Willen zum Unterhalt herangezogen werden, wenn die Hilfeempfängerin schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut.
- Die Kinder von Studierenden haben einen selbstständigen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.
- Außerdem können einmalige Leistungen beim Sozialamt beantragt werden, welche die Kosten, die durch Schwangerschaft bzw. Geburt des Kindes entstehen (z.B. Umstandskleidung, Erstausrüstung des Babys), abdecken.

## Arbeitslosengeld II in der Schwangerschaft / Mehrbedarf

„Schwangere Studentinnen können sich für ein oder zwei Semester beurlauben lassen. Für diese Zeit haben sie das Recht, einen Antrag auf den Bezug von Arbeitslosengeld II (Alg II) zu stellen. Darauf weist Pro Familia in Berlin hin. Immer wieder werden Frauen im örtlichen Job-Center, wo sie die Anträge stellen müssen, unkorrekterweise mitgeteilt, Studentinnen seien grundsätzlich vom Alg-II-Bezug ausgeschlossen.

Unabhängig davon, ob sie ein Urlaubssemester nehmen oder nicht, können schwangere Studentinnen darüber hinaus die Bezahlung einer Babyausstattung oder von Schwangerschaftskleidung beantragen. Auch dieser Antrag ist beim Job-Center zu stellen. Dabei sollten die Frauen darauf achten, dass er einen Eingangsstempel bekommt und zugleich um einen „rechtsmittelfähigen Bescheid“ bitten. Dieser ist im Falle einer Ablehnung die Voraussetzung dafür, dass Rechtsschritte möglich sind.“ (Stuttgarter Zeitung vom 23.12.2005)

§27 (2) SGB II: Mehrbedarf bei Schwangerschaft ab der 12. Woche

## Zuschuss Erstausrüstung

Zuschuss für die Erstausrüstung nach dem SGB II

Familien, die Arbeitslosengeld II oder Hartz IV beziehen, können nach §24 SGB II Zuschüsse für die Baby Erstausrüstung bei dem zuständigen Jobcenter beantragen. Diese Leistungen können zusätzlich zum Regelbedarf gewährt, die Höhe kann jedoch variieren.

### Zuschüsse von Stiftungen des Bundes und der Bundesländer

Auch ohne Anspruch auf Sozialleistungen kann bei geringem Einkommen ein Antrag auf Zuschuss für die Erstausrüstung, beispielsweise bei Stiftungen, beantragt werden. Lassen Sie sich in diesem Fall von einer Schwangerschaftsberatungsstelle informieren!

Wichtig ist, dass die Zuschüsse zwischen der 15. und 25. Schwangerschaftswoche beantragt werden.

## Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz will alleinstehende Elternteile von finanziellen Sorgen entlasten, indem es ihnen die Möglichkeit gibt, für ihr Kind Unterhalt aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, wenn der an sich unterhaltspflichtige andere Elternteil

- sich den Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kind entzieht,
- zu Unterhaltsleistungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist,
- oder verstorben ist, ohne Waisenbezüge zu hinterlassen.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unterhaltsvorschuss wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Der Unterhaltsvorschuss beträgt monatlich (seit dem 01.01.2018):

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| • für Kinder von 0 bis 5 Jahren   | 154 Euro |
| • für Kinder von 6 bis 11 Jahren  | 205 Euro |
| • für Kinder von 12 bis 17 Jahren | 273 Euro |

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss kann beim Jugendamt gestellt werden.

Wenn der Unterhaltsvorschuss den Bedarf des Kindes nicht deckt, kann zusätzlich Sozialhilfe für das Kind beantragt werden, da jedes Kind immer einen selbstständigen, von Ihnen unabhängigen Anspruch auf Lebensunterhalt hat.

Wichtig ist jedoch folgender Hinweis:

Während Kindern, die Unterhalt erhalten das Existenzminimum in Höhe von 135% des Regelbetrages zusteht, müssen Kinder, die Unterhaltsvorschuss bekommen mit weniger auskommen, nämlich mit den Regelbeträgen abzüglich des halben Kindergeldes.

Wenn Sie allein erziehend sind können Sie sich wertvolle Tipps und Informationen beim Verband Alleinerziehender Mütter und Väter holen ([www.vamv.de](http://www.vamv.de)) sowie unter

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss/73558>.

## Wohngeld

Alleinstehende Studierende haben keinen Anspruch auf Wohngeld, da sie eine BAföG-förderungsfähige Ausbildung absolvieren. Dabei ist es unerheblich, ob sie tatsächlich BAföG erhalten oder nicht.

In folgenden Fällen können Studierende dennoch Wohngeld erhalten:

- wenn ihr Anspruch auf BAföG abgelaufen ist (ab dem 30. Lebensjahr)
- Studierende mit Kind/ern: das Kind welches im gleichen Haushalt lebt ist nicht ausbildungsförderungsberechtigt und deshalb wohngeldberechtigt.
- Verheiratete
- Die Höhe des Wohngeldes richtet sich nach der Höhe des Familieneinkommens, der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder und der Höhe der Miete.

Zum Familieneinkommen zählen:

- Erwerbseinkommen
- Unterhaltsleistungen
- BAföG-Leistungen

Von diesen Einnahmen werden Frei- und Pauschalbeträge für Steuern sowie Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. In welcher Höhe und ob man überhaupt Wohngeld erhält, lässt sich ganz einfach kostenlos im Internet recherchieren, z.B. bei dem Wohngeld-Rechner: [www.geldsparen.de/wohngeldrechner](http://www.geldsparen.de/wohngeldrechner).

Eine ausführliche Broschüre können Sie beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de) herunterladen.

## Wohnen mit Kind (Studierendenwerk Stuttgart)

Das Studierendenwerk Stuttgart stellt Alleinerziehenden und Paaren eine begrenzte Anzahl an Zweizimmer-Wohnungen zur Verfügung.

Bei Interesse bewerben Sie sich bitte so früh wie möglich um einen Platz.

Nähere Informationen unter <https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/wohnen/wohnen-mit-kind/> und bei Frau Rau, [s.rau@sw-stuttgart.de](mailto:s.rau@sw-stuttgart.de),

Tel. +49 711 / 95 74-474

## Mensa-Kids (Studierendenwerk Stuttgart)

In allen Mensen des Studierendenwerk Stuttgart essen Kinder bis zu 10 Jahren von Studierenden kostenlos mit.

Den Mensa-Kids-Ausweis bekommen Sie am Info-Point in der Mensa unter Vorlage Ihres gültigen Studierendenausweis und einem Altersnachweis für Ihr Kind.

Weitere Informationen: <https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/kinder/mensa-kids/>

## Landesfamilienpass

Mit dem Landesfamilienpass und der dazu gehörigen Gutscheinkarte können Familien, die ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben, also auch ausländische Familien, derzeit insgesamt 20-mal im Jahr unentgeltlich bzw. zu einem ermäßigten Eintritt die staatlichen Schlösser, Gärten und Museen besuchen. Einen Landesfamilienpass können folgende Personen erhalten:

- Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern (das können auch Pflege- oder Adoptivkinder sein), die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
- Alleinerziehende, die mit mindestens einem kinderberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind, dessen Grad der Behinderung 50 Prozent oder mehr beträgt
- Familien, die Hartz IV- oder Kinderzuschlagsberechtigten sind, die mit ein oder zwei Kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben

Der Landesfamilienpass ist einkommensunabhängig.

Den Landesfamilienpass und die dazugehörige Gutscheinkarte erhält man auf Antrag beim Bürgermeisteramt oder unter <https://www.service-bw.de/leistung-/sbw/Landesfamilienpass+beantragen-173-leistung-0>.

Dort gibt es auch weitere Auskünfte über eventuelle kommunale Familienpässe und Ermäßigungen.

Viele weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Informationen für Mütter und Väter“. Da diese Broschüre nur noch als Download erhältlich ist, können Sie sie unter [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/informationen-fuer-muetter-und-vaeter-1/?tx\\_rsmbwpublications\\_pi1%5Bministries%5D=11](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/informationen-fuer-muetter-und-vaeter-1/?tx_rsmbwpublications_pi1%5Bministries%5D=11) herunterladen.

## IV. Checkliste Studieren mit Kind/ern

### VOR DER GEBURT

#### Allgemein:

- Hebammenhilfe
- Mutterschutzfrist: Alles Rund um den Mutterschaftsschutz finden Sie hier: (<https://www.bmfsfj.de/blob/94398/ff6a51cf550dbb2c4b6170cce99e5b3d/mutterschutzgesetz-data.pdf>)
- Mutterschaftsgeld
- Vaterschaftsanerkennung

#### PH Ludwigsburg:

- Informieren Sie die Studienabteilung der PH über Ihre Schwangerschaft
- Planen Sie Ihren weiteren Studienverlauf: Es gelten besondere Schutzbestimmungen in den Prüfungsfristen
- Informieren Sie sich über bestimmte Gesundheitsrisiken. Bsp. im Labor oder auf verschiedenen Exkursionen
- Suchen sie frühzeitig nach einer Betreuung für ihr Kind (Tipp: auch an der PH werden Kinderbetreuungen angeboten)
- Das Studierendenwerk Stuttgart bietet Wohnen mit Kind für Alleinerziehende und Paare an. Bewerben Sie sich frühzeitig für einen Platz, damit ihre Bedürfnisse berücksichtigt werden können. (<https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/wohnen/wohnen-mit-kind/>)

#### Geringes Einkommen:

- Mehrbedarf für Schwangere nach § 21 SGB II (§ 27 Absatz 2 SGB II)
- Antrag auf Erstausrüstung
- BAföG
- Studienkredit
- Leistungen der „Bundesstiftung Mutter und Kind“
- Landesstiftung Baden-Württemberg „Familien in Not“



## NACH DER GEBURT

### Allgemein:

- Geburtsurkunde
- Einwohnermeldeamt (eventuell Kinderreisepass)
- Sonderurlaub Vater
- Elternzeit
- Krankenversicherung
- Haushaltshilfe
- Kindergeld
- Kindergeldzuschlag
- Elterngeld
- Unterhalt
- Wohngeld
- Zuschuss Erstausrüstung
- Landesfamilienpass

### PH Ludwigsburg:

- Urlaubssemester / Beurlaubung
- Registrieren Sie ihr Kind beim Studierenden Werk Stuttgart bei Mensa Kids. Kinder bis 10 Jahren essen gratis mit. (<https://www.studierendenwerk-stuttgart.de/kinder/mensa-kids/>)

Weitere informative Internetseiten:

[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de)

[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)

[www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

[www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)